Gebührenordnung Handballverband Westfalen e.V. ab dem 01.11.2026

Stand: 31.10.2026

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis 3
§ 1 Grundsätze 4
§ 2 Bei- und Austrittsgebühren 4
§ 3 Organisationsbeitrag 5
§ 4 Spielbeiträge Spielbetrieb des HV Westfalen 5
§ 5 Sonstige Gebühren 5
§ 6.1 Spielausweise / Spielberechtigung 7
§ 6.2 Nutzerverwaltung 7
§ 7 Mahngebühren 7
§ 8 Rechtsbehelfsgebühren / Auslagenvorschüsse 7
§ 9 Ehrungen 8
§ 10 Gebühren Lizenzen 8
§ 11 Sonstige Lieferungen / Leistungen 9
§ 12 Inkrafttreten 9
Versionsverzeichnis 10
Änderungsverzeichnis 10

Abkürzungsverzeichnis

EP	*Erweitertes Präsidium*
GebO	*Gebührenordnung*
HVW	*Handballverband Westfalen e.V.*
LSA	*Landesspruchausschuss*
LSB	*Landessportbund*
LV	*Landesverband*
MwSt	*Mehrwertsteuer*
RO	*Rechtsordnung*
SEPA	*Single Euro Payments Area (einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)*
SG	*Spielgemeinschaft*
SR	*Schiedsrichterin / Schiedsrichter*
USt.	*Umsatzsteuer*
VG	*Verbandsgericht*
VPF	*Vizepräsidentin Finanzen und Entwicklung / Vizepräsident Finanzen und Entwicklung*
ZN	*Zeitnehmerin / Zeitnehmer*

§ 1 Grundsätze

a) Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch das erweiterte Präsidium des Handballverbandes Westfalen e.V. (HVW) festgesetzt.

b) Alle in dieser Gebührenordnung (GebO) aufgeführten Abgaben sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen.

c) Die Gebühren können für Teile des Spielbetriebes der Umsatzsteuer (USt), in Abhängigkeit des Lizenzspieleranteils, unterliegen. Sollte dieser Fall sein, wird die USt. zusätzlich fällig und gemäß § 1 d) auf den Rechnungen ausgewiesen.

d) In Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer-Beträge (Mehrwertsteuer (MwSt)) sind Bestandteil der Rechnung und als solche mitzuzahlen.

e) Bei fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist nach entsprechender Mahnung kann der Vizepräsident Finanzen und Entwicklung / die Vizepräsidentin Finanzen Entwicklung (VPFE) auf der Grundlage des § 4 der Satzung des HVW gegen Vereine, Kreise und Personen Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren aussprechen. Über die ausgesprochene Sperre wird über das amtliche Organ des HVW informiert. Die Sperre endet mit Nachweis der Zahlung, spätestens dem Zahlungseingang auf dem Bankkonto des HVW.

§ 2 Bei- und Austrittsgebühren

a)	Bearbeitung des Aufnahmeantrages	25,00 €
b)	Bearbeitung des Erlöschens der Mitgliedschaft	25,00 €
c)	Gebühren für die Bildung einer Spielgemeinschaft	25,00 €
d)	Gebühren für die Abänderung einer Spielgemeinschaft	25,00 €
e)	Gebühren für die Aufhebung einer Spielgemeinschaft	25,00 €

§ 3 Organisationsbeitrag

a)	Organisationsbeitrag Handballkreise	3.500,00 €
b)	Organisationsbeitrag ordentliches Mitglied (mit Spielbetrieb, auch bei Beteiligung an SG)	250,00 €
c)	Organisationsbeitrag Spielgemeinschaft	150,00 €
d)	Organisationsbeitrag passive Mitgliedschaft (kein Spielbetrieb)	125,00 €
e)	Bei nicht erteilter SEPA-Lastschriftermächtigung erhöht sich der jeweilige Beitrag um	50,00 €

Anmerkung: Die Höhe des Organisations- und Mitgliedsbeitrags gem. § 11 Abs. 3 der Satzung des HVW wird vom Erweiterten Präsidium (EP) des HVW in jedem Jahr neu festgelegt und veröffentlicht.

§ 4 Spielbeiträge Spielbetrieb des HV Westfalen

Die Spielbeträge treten ab Saison 2027/2028in Kraft.

Spielklasse	**2026/27**	**2027/28**
a) Männer		
Regionalliga	1.950,00 €	1.950,00 €
Oberliga	1.250,00 €	1.250,00 €
Verbandsliga	950,00 €	950,00 €
b) Frauen		
Regionalliga	1.200,00 €	1.200,00 €
Oberliga	850,00 €	850,00 €
Verbandsliga	650,00 €	650,00 €
c) Jugendmannschaften		
Regionalliga	- €	150,00 €
Oberliga	- €	100,00 €

c)	Zusätzliche Gebühr für Mannschaften/Vereine aus anderen Landesverbänden (LV)	250,00 €

Anmerkung: Die Höhe der Spielbeiträge des HVW werden vom EP des HVW in jedem Jahr neu festgelegt und veröffentlicht.

§ 5 Sonstige Gebühren

a)	Abweichungen/Verlegung von Spielen Erwachsene	60,00 €
b)	Abweichungen/Verlegung von Spielen Erwachsene kurzfristig	70,00 €

c)	Abweichungen/Verlegung von Spielen Jugend	30,00 €
d)	Abweichungen/Verlegung von Spielen Jugend kurzfristig	35,00 €
e)	Abweichungen/Verlegung von Spielen ohne festen Termin	10,00 €
f)	Bescheide der spielleitenden Stellen ohne weitergehende Sperre nach § 13 Rechtsordnung (RO)	5,00 €
g)	Bescheide der spielleitenden Stellen mit weitergehender Sperre nach § 13 RO	15,00 €
h)	Bescheide der Verwaltungsinstanzen	15,00 €
i)	Überprüfung der Spielberechtigung/Festspielens je Spiel	15,00 €
j)	Postversand bei fehlender oder fehlerhafter Mailadresse im Verwaltungssystem Phönix	10,00 €
k)	Nach Fristsetzung von 14 Tagen fehlende oder fehlerhafte Post- oder Rechnungsanschrift im Verwaltungssystem Phönix *Anm.: Post- und Rechnungsanschrift sind Funktionen, die nur angemeldeten/registrierten Personen zugeteilt werden können*	50,00 €
l)	Nicht erfolgte Jahresmeldung nach Fristsetzung im Verwaltungssystem (nur Mitglieder u. SG mit Spielbetrieb)	50,00 €
m)	Nicht erfolgte Bestandszahlen-Meldung an den Landessportbund NRW (LSB NRW) nach Fristsetzung	50,00 €
n)	Gnadengesuche	100,00 €

Die Gebühren in § 5 können teilweise der USt. – in Abhängigkeit des Lizenzspieleranteils – unterliegen. Sollte dieser Fall eintreten, wird die USt. zusätzlich fällig und gemäß § 1 f) auf den Rechnungen ausgewiesen.

§ 6.1 Spielausweise / Spielberechtigung

a)	Vertragsanzeige (Spieler mit vertraglicher Bindung)	10,00 €
b)	vorzeitige Vertragsauflösung § 34 (4)	12,00 €
c)	Pauschales Umschreiben aller Spielausweises eines Vereins bei Namensänderung des Vereins	50,00 €
d)	Löschen/Archivieren eines Spielausweises bei aufgelöstem/ausgetretenem Verein	7,00 €
e)	Internationaler Transfer (Amateure)	15,00 €
f)	Internationaler Transfer (Vertragsspieler)	25,00 €
g)	Internationaler Transfer (Schüler und Studenten)	kostenlos
h)	Sonstige Passwechselangelegenheiten	5,00 €

§ 6.2 Nutzerverwaltung

a)	Für alle am 1. Januar bestehenden aktive und validierte Nutzerkonten, die einem Verein über die entsprechenden Funktionen zugeordnet sind. (jährlich je Nutzerkonto)	5,00 €

Die Gebühren in §§ 6.1 und 6.2 sind zzgl. gültigen MwSt. -Satz (z.Zt. 7%) fällig und werden immer an den antragsstellenden Verein berechnet.

§ 7 Mahngebühren

a)	Mahnung	15,00 €
b)	Verfügung einer Sperre	15,00 €
c)	Aufhebung der Sperre	15,00 €
d)	Rücklastschrift *(zzgl. Fremdgebühren)*	15,00 €

§ 8 Rechtsbehelfsgebühren / Auslagenvorschüsse

(1) Die vom Rechtsbehelfsführer mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. beim Eintritt in ein laufendes Verfahren zu zahlenden Gebühren betragen:

a)	Bei Verfahren des Landesspruchausschuss (LSA) :	300,00 €
b)	Bei Verfahren des Verbandsgericht (VG) :	400,00 €

Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich in der RO für gebührenfrei erklärt sind, ist sind die vorstehend genannten Gebühren mit der Einreichung der Beschwerde zu zahlen.

(2) Neben den Verfahrenskosten werden vom Kostenträger zusätzlich folgende Verwaltungskosten erhoben:

a)	Bei Verfahren des LSA:	50,00 €
b)	Bei Verfahren des VG:	75,00 €

Zwischen den Instanzen im HVW-Bereich werden keine Verwaltungskosten erhoben.

§ 9 Ehrungen

a)	Bronzene Ehrennadel des HVW mit Urkunde	27,50 €
b)	Silberne Ehrennadel des HVW mit Urkunde	27,50 €
c)	Goldene Ehrennadel des HVW mit Urkunde	27,50 €
d)	Ehrungsgebühren anderer Verbände und Organisationen werden an die ursprünglichen Antragssteller weitergereicht.	

Die Gebühren in § 9 unterliegen der USt. und werden dem Antragssteller zusätzlich in Rechnung.

§ 10 Gebühren Lizenzen

a)	Gebühr Neuausstellung B-Lizenz	30,00 €
b)	Gebühr Neuausstellung C-Lizenz	30,00 €
c)	Gebühr Verlängerung B-Lizenz bei Fremd-Fortbildungsstunden	20,00 €
d)	Gebühr Verlängerung C-Lizenz bei Fremd-Fortbildungsstunden	20,00 €
e)	Gebühr Verlängerung der Schiedsrichter (SR) -Lizenz nach Aufforderung und Frist-Ablauf	20,00 €
f)	Gebühr Verlängerung der Zeitnehmer (ZN) -Lizenz nach Aufforderung und Frist-Ablauf	10,00 €

Die Gebühren können durch das Präsidium mit den unter § 10 Sonstige Lieferungen/Leistungen aufgelisteten Ausschreibungen und Preislisten kombiniert werden.

§ 11 Sonstige Lieferungen / Leistungen

Die Verrechnungssätze für sonstige Leistungen wie Ausbildungs- / Fortbildungslehrgänge, Anzeigen sowie Lieferungen wie Vordrucke legt das Präsidium fest und veröffentlicht dies auf der Homepage des Verbandes in Form von Ausschreibungen oder einer Preisliste.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde am 31.10.2026 vom Erweiterten Präsidium gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung beschlossen und tritt am 31.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebührenordnung außer Kraft. Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten entstanden sind, werden nach der bei ihrer Entstehung geltenden Fassung behandelt. Beschlussdatum, Inkrafttreten, zuständiges Organ und Umfang der Änderungen sind im Änderungsverzeichnis vollständig zu dokumentieren.

Versionsverzeichnis

Nr.	Beschluss-datum	Inkrafttreten	Beschlussgremium
1	31.10.2026	01.11.2026	Erweitertes Präsidium

Änderungsverzeichnis

Nr.	Datum der Änderung	Kapitel	Änderung
1	31.10.2026	Allgemein	Inhalts-, Bezugs-, Abkürzungs- und Änderungsverzeichnis ergänzt. Layout wurde an andere Regelungen angepasst.
2	31.10.2026	§ 4 Spielbeiträge	Spielbeiträge für Jugendmannschaften wurden ergänzt und werden ab der Saison 2027/2028 erhoben.
3	31.10.2026	§ 6. 2 Nutzungerverwaltung	Die Passgebühren wurden gestrichen und durch die Nutzungsgebühr ersetzt.